

**Satzung über die Durchführung eines Kontaktstudiums
für das externe Masterstudienprogramm Master of Arts
in Taxation (berufsbegleitend, weiterbildend) an der
Hochschule Aalen in Kooperation mit der Steuer-
Fachschule Dr. Endriss**

vom 26.07.2022

Lesefassung vom 26.07.2022

Auf der Grundlage von § 31 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG), vom Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in der Fassung ab dem 1. Januar 2021, hat der Senat der Hochschule Aalen am 22. Juni 2022 folgende Satzung über die Durchführung eines Kontaktstudiums im Bereich Taxation / Steuerrecht und Steuerlehre beschlossen. Mit Verfügung vom 26.07.2022 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziel und Organisation des Kontaktstudiums	3
§ 2 Zertifikate	3
§ 3 Bewerbung und Zulassung zum Kontaktstudium	3
§ 4 Dauer, Struktur und Umfang des Kontaktstudiums	4
§ 5 Bestehen des Zertifikates	4
§ 6 Säumnis, Täuschung	5
§ 7 Abschluss, Zertifikat	5
§ 8 Schlussbestimmungen / Übergangsregelungen	6

§ 1 Ziel und Organisation des Kontaktstudiums

- (1) ¹Das Kontaktstudium für das externe Masterstudienprogramm Master of Arts in Taxation (berufsbegleitend, weiterbildend) ermöglicht es den Teilnehmenden, vertiefte Kenntnisse in den zugehörigen Wissensbereichen zu erlangen. ²Auf Basis des erworbenen Zertifikats kann der direkte Transfer des Gelernten in den beruflichen Kontext vorgenommen werden. ³Des Weiteren kann das Kontaktstudium als Vorbereitung für das externe Masterstudienprogramm Master of Arts in Taxation (berufsbegleitend, weiterbildend) dienen, sofern im Rahmen eines gesonderten Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens die Zulassung erlangt wird.
- (2) ¹Die Durchführung des Kontaktstudiums erfolgt durch die Lehrenden des in Abs. 1 genannten Studienprogramms sowie ggf. durch weitere Organisationseinheiten der Hochschule Aalen und der Steuer-Fachschule Dr. Endriss im erforderlichen Umfang (bspw. bei der Gebührenerhebung).
- (3) ¹Der organisatorische Ablauf der Lehrveranstaltungen, Vorlesungen und Prüfungen orientiert sich an dem genannten Studienprogramm der Hochschule Aalen in Kooperation mit der Steuer-Fachschule Dr. Endriss.

§ 2 Zertifikate

- (1) ¹Es können mit Hilfe des Kontaktstudiums die folgenden einzelnen Zertifikate gem. Buchstabe a) oder b) erlangt werden, welche die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Modulen gemäß § 4 dieser Satzung bescheinigen:
 - a) Taxation Block 1 (15 CP)
 - b) Taxation Block 2 (15 CP)
- (2) ¹Sollten nicht alle Leistungen im „Taxation Block 1“ oder „Taxation Block 2“ bestanden sein, kann über die bestanden Leistungen eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 3 Bewerbung und Zulassung zum Kontaktstudium

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Kontaktstudium erfolgt über das Antragsformular im Download-Bereich des genannten Studienprogramms der Hochschule Aalen gem. § 1 Abs. 1. ²Dieser Antrag ist von den Bewerbern und Bewerberinnen auszudrucken, auszufüllen und unterschrieben an die Hochschule Aalen zu übersenden. ³Das angestrebte Kontaktstudium gemäß § 2 ist hierbei verbindlich auszuwählen. ⁴Der Antrag muss für eine Aufnahme des Kontaktstudiums in der Regel für das Sommersemester bis zum 28.02. bzw. für das Wintersemester zum 31.08. des jeweiligen Jahres beim Studiengangmanagement des genannten Studienprogramm der Hochschule Aalen eingegangen sein. ⁵In besonders begründeten Fällen kann abweichend von Satz 4 durch die Verantwortlichen des Studienprogramms eine Nachfrist gewähren. ⁶Dem Antrag sind geeignete Unterlagen zum Nachweis der Qualifikationen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 beizufügen.
- (2) ¹Für alle in § 2 genannten Zertifikatsstudien ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in einem Studiengang im Finanzbereich oder fachverwandter Ausrichtung mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten vorzulegen.
- (3) ¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie die Zulassung zum Kontaktstudium entscheidet die Auswahlkommission des genannten Studienprogramms der Hochschule Aalen.

- (4) ¹Übersteigt die Anzahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen die Kapazität der vorhandenen Kontaktstudienplätze, können diese die Zahl der zugelassenen Teilnehmenden beschränken. ²In diesem Fall werden die Zulassungen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungen ausgesprochen.
- (5) ¹Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten durch das Studiengangsmanagement des genannten Studienprogramms eine schriftliche Anmeldebestätigung und durch das Zulassungsamt der Hochschule Aalen einen Zulassungsbescheid. Die Annahme des Platzes im Kontaktstudium erfolgt durch fristgerechte Rückmeldung des Studierenden an die Tax Master GmbH.

§ 4 Dauer, Struktur und Umfang des Kontaktstudiums

- (1) ¹Das „Kontaktstudium Taxation“ bietet zwei Module im in Absatz 2 genannten „Taxation Block 1“ und drei Module im in Absatz 3 genannten „Taxation Block 2“ des berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudienprogramm Master of Arts in Taxation gemäß der Studien- und Prüfungsordnung (SPO 303) des genannten Studienprogramms der Hochschule Aalen.
- (2) ¹Das Kontaktstudium „Taxation Block 1“ umfasst die folgenden Module (insgesamt 15 CP):
- 19001 Basiswissen (10 CP)
 - 19002 Methodik & Dogmatik (5 CP)
- (3) ¹Das Kontaktstudium „Taxation Block 2“ umfasst die folgenden Module (insgesamt 15 CP):
- 19005 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (5 CP)
 - 19003 Wahlpflichtfach (5 CP)
 - 19004 Wahlpflichtfach (5 CP)

§ 5 Bestehen des Zertifikates

- (1) ¹Das Zertifikat setzt sich aus den Modulprüfungen der einzelnen Module nach § 4 zusammen.
- (2) ¹Für die Teilnahme an den Modulprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich. ²Bezüglich An- und Abmeldungen von Modulprüfungen gelten die Regelungen des der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung des genannten Studienprogramms der Hochschule Aalen entsprechend.
- (3) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5	mangelhaft	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind nur die folgenden Noten

zugelassen:

1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	gut
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	mangelhaft

- (4) ¹Das Zertifikat ist bestanden, sofern jede für das Zertifikat erforderliche Modulprüfung wenigstens mit der Note ausreichend bewertet worden ist.
- (5) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. ²Bei erneutem Nichtbestehen ist das Kontaktstudium endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Die Gesamtnote des Zertifikats errechnet sich aus dem anhand der CP-Umfänge gewichteten Mittelwert der Modulnoten. ²Die so ermittelte Note wird auf dem Zertifikat nach der ersten Nachkommastelle trunziert ausgewiesen.

§ 6 Säumnis, Täuschung

- (1) ¹Eine Modulprüfung gilt als mit der Note mangelhaft (5,0) bewertet, wenn der Teilnehmende den Termin der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe versäumt. ²Die für das Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studiengangmanagement des externen Masterstudienprogramm Master of Arts in Taxation (berufsbegleitend, weiterbildend) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit des Teilnehmenden oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) ¹Versuchen Teilnehmende das Ergebnis ihrer Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Modulprüfung als mit der Note mangelhaft (5,0) bewertet.

§ 7 Abschluss, Zertifikat

¹Nach erfolgreich bestandenen Modulprüfungen stellt die Hochschule Aalen dem Teilnehmenden ein Zertifikat aus, welches die in den Modulprüfungen erzielten Einzelnoten und die Gesamtnote gemäß § 5 Abs. 6 ausweist.

§ 8 Schlussbestimmungen / Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung gilt für alle Teilnehmenden am obengenannten Kontaktstudienangebot ab dem Sommersemester 2022.
- (2) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26.07.2022



Prof. Dr. H. Riegel
Rektor der Hochschule Aalen

